

Satzung der Großen Kreisstadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der § 4 der Satzung i.V.m der Anlage 1 zu § 4 der Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Zittau betreut werden. Die Kindertageseinrichtung muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.
- (2) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau im Sinne von § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG betreut werden. Die Kindertagespflegestelle muss zudem im Bedarfsplan des Landkreises aufgenommen sein.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Für die Betreuung von Kindern in einer Kindertagespflegestelle im Gebiet der Stadt Zittau erhebt die Stadt Zittau die Elternbeiträge.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagespflegestelle mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertagespflegestelle aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Einrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist. In Fällen einer Aufnahme zum 15. des Monats oder danach, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3) Krankheit, Kur, Urlaub oder anderes Fernbleiben des betreuten Kindes führen bei laufendem Betreuungsvertrag nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertagespflegestelle, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge je Betreuungsart und -zeiten sind in der Anlage 1 zu § 4 dieser Satzung geregelt.

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages wird für Kinderbetreuung in Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG durch Bescheid der Stadt Zittau festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in der Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist jeweils am 10. eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides.

§ 6 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrages

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung des Elternbeitrages ist die Erhebung folgender Daten

- a) von den Personensorgeberechtigten,
- b) von den Kindertagespflegepersonen,
- c) aus dem Melderegister der Stadt Zittau

zulässig:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und des betreuten Kindes
- Geburtsdatum des betreuten Kindes
- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage (Familienstand, Geschwisterkinder, Betreuungsstunden, Betreuungszeitraum)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Zittau vom 13.12.2001 in der Fassung der 10. Änderung vom 25.10.2018 außer Kraft.

Zittau, den 24.10.2019

Thomas Zenker
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 4 der Satzung der Stadt Zittau über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege

(1) Der Elternbeitrag beträgt

1. bei der Betreuung als Kinderkrippenkind gemäß § 1 Abs. 2 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 199,90 € pro Monat,
2. bei der Betreuung als Kindergartenkind gemäß § 1 Abs. 3 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 9 Stunden 126,50 € pro Monat,
3. bei der Betreuung als Hortkind gemäß § 1 Abs. 4 SächsKitaG für die Betreuungszeit von täglich 6 Stunden 69,11 € pro Monat.

Bei der Kindertagespflege wird ein Elternbeitrag erhoben für Kinder:

- bis zum 3. Lebensjahr nach Abs. 1 Nr. 1 und
- ab Vollendung des 3. Lebensjahres nach Abs. 1 Nr. 2

(2) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 1 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 1.

(3) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

2. Kind	um 30 %
3. Kind	um 70 %
ab dem 4. Kind	um 90 %

(4) Für Alleinerziehende mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besuchen, ermäßigt sich der nach Abs. 1 und 2 gebildete Elternbeitrag wie folgt:

1. Kind	um 5 %
2. Kind	um 35 %
3. Kind	um 75 %
ab dem 4. Kind	um 95 %

(5) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Abs. 1 und 2 erhoben.

Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die pädagogische Angebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

Detaillierte Übersicht der Elternbeiträge

1. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Kinderkrippe, Kindergarten oder Kindertagespflege

1.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 90 %
Betreuung bis 9 Stunden				
Krippe	199,90 €	139,93 €	59,97 €	19,99 €
Kindergarten	126,50 €	88,55 €	37,95 €	12,65 €
Betreuung bis 7,5 Stunden				
Krippe	166,58 €	116,61 €	49,97 €	16,66 €
Kindergarten	105,42 €	73,79 €	31,63 €	10,54 €
Betreuung bis 6 Stunden				
Krippe	133,27 €	93,29 €	39,98 €	13,33 €
Kindergarten	84,33 €	59,03 €	25,30 €	8,43 €
Betreuung bis 4,5 Stunden				
Krippe	99,95 €	69,97 €	29,99 €	10,00 €
Kindergarten	63,25 €	44,28 €	18,98 €	6,33 €

1.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	3. Zählkind Absenkung um 75 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 95 %
Betreuung bis 9 Stunden				
Krippe	189,91 €	129,94 €	49,98 €	10,00 €
Kindergarten	120,18 €	82,23 €	31,63 €	6,33 €
Betreuung bis 7,5 Stunden				
Krippe	158,26 €	108,28 €	41,65 €	8,33 €
Kindergarten	100,15 €	68,52 €	26,36 €	5,27 €
Betreuung bis 6 Stunden				
Krippe	126,61 €	86,63 €	33,32 €	6,66 €
Kindergarten	80,12 €	54,81 €	21,08 €	4,22 €
Betreuung bis 4,5 Stunden				
Krippe	94,96 €	64,97 €	24,99 €	5,00 €
Kindergarten	60,09 €	41,11 €	15,81 €	3,16 €

2. Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuungsform Hort

2.1. Elternbeitrag für nicht Alleinerziehende

	1. Zählkind 100 %	2. Zählkind Absenkung um 30 %	3. Zählkind Absenkung um 70 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 90 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	69,11 €	48,38 €	20,73 €	6,91 €
Betreuung bis 5 Stunden	57,59 €	40,31 €	17,28 €	5,76 €
Frühhort (von 6:00 Uhr bis Schulbeginn)	17,28 €	12,09 €	5,18 €	1,73 €

2.2 Elternbeitrag für Alleinerziehende

	1. Zählkind Absenkung um 5 %	2. Zählkind Absenkung um 35 %	3. Zählkind Absenkung um 75 %	ab dem 4. Zählkind Absenkung um 95 %
Betreuung bis 6 Stunden einschließlich Frühhort	65,65 €	44,92 €	17,28 €	3,46 €
Betreuung bis 5 Stunden ohne Frühhort	54,71 €	37,43 €	14,40 €	2,88 €
Frühhort (von 6:00 Uhr bis Schulbeginn)	16,41 €	11,23 €	4,32 €	0,86 €

3. Gastkinder

	Kinderkrippe	Kindergarten	Hort
Betreuung bis 9 Stunden bzw. im Hort 6 Stunden pro Tag	9,52 €	6,02 €	3,29 €